

## **Amtsblatt**

Nr. 15 Jahrgang 2016 Göttingen, den 14.04.2016 Inhalt: Seite: A. Veröffentlichungen des Landkreises ./. B. Veröffentlichungen der Gemeinden Samtgemeinde Gieboldehausen Haushaltssatzung 2016 mit Genehmigung der 157 Samtgemeinde Gieboldehausen **Gemeinde Rosdorf** Bebauungsplan Nr. 05, 4. Änderung "Mahntweg-160 Stöckenweg", Ortschaft Rosdorf

C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>

./.

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gleboldehausen in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

5 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
Tan-oat	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.375.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.375.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.915.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.330.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	226.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.600.800
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	138.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.142.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.069.600

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 festgesetzt.

54

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.652.500 festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 30 v.H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Gem-HKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 03.03.2016

Die Samtgemeindebürgermeisterin

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 111 Abs. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Nds. GVBl. S. 423) erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Göttingen, 11.04.2016

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 10/16

im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

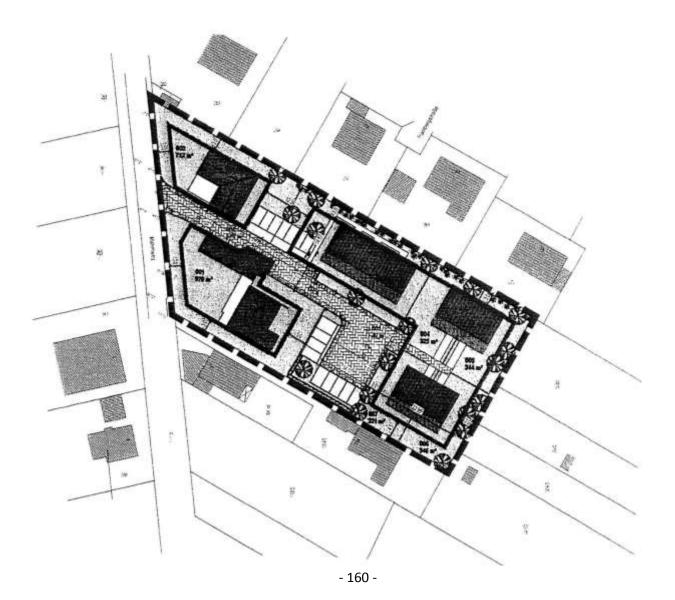
Die Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschließlich 26.04.2016 beim Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.04.2016 Nr. 15

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Mahntweg-Stöckenweg", Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.04.2016 Nr. 15